

Diese wird nach dem Gesetz zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW) berechnet. Wird das Darlehen bewilligt, so gelten folgende Rahmenbedingungen:

- Das Darlehen muss in das Grundbuch eingetragen werden.
- Das Darlehen ist mit 3 Prozent p.a. ab dem 1. des Monats, der der Auszahlung folgt, zu verzinsen. Die ersten 10 Jahre nach Auszahlung des Darlehens sind allerdings zinsfrei. Wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung der aktuelle Zinssatz für 10 Jahre – der sogenannte SWAP-Satz – unter 3 Prozent liegt, wird dieser Zinssatz auch ab dem 11. Jahr für die restliche Laufzeit des Darlehens vereinbart. Damit ist sichergestellt, dass das Darlehen günstiger als der Kreditmarkt ist.
- Das Darlehen ist in Halbjahresraten mit 3 Prozent p.a. zuzüglich ersparter Zinsen zu tilgen. Die Tilgung beginnt mit dem 1. Januar des Jahres, das auf die Auszahlung folgt. Die Zins- und Tilgungsbeträge sind halbjährlich nachträglich, und zwar zum 30. Juni und 30. Dezember eines jeden Jahres zu entrichten.

Kontakt

Rheinisch-Bergischer Kreis, Wohnungsbauförderung
Am Rübezahlwald 7, 51469 Bergisch Gladbach
Tel.: ~~02202 13 2413 oder 13 2436 oder~~ 13-2268

Öffnungszeiten

Montag bis Freitag: 8.30 Uhr bis 12 Uhr und nach Vereinbarung.

Satzung und Geschäftsordnung der Stiftung finden Sie auf der Homepage des Rheinisch-Bergischen-Kreises, www.rbk-direkt.de, unter der Rubrik Bauförderung.

Rheinisch-Bergischer Kreis, Der Landrat, Referat für Presse und Kommunikation, Am Rübezahlwald 7, 51469 Bergisch Gladbach, Tel.: 02202 13-2396, Fax: 02202 13-102497, www.rbk-direkt.de, E-Mail: info@rbk-online.de, Verantwortlicher Redakteur: Alexander Schiele, Text: Hannah Weisgerber



Günstige Darlehen der Landrat-Lucas-Stiftung

Jetzt noch
attraktivere
Förderung



Für Familien mit mehreren Kindern, Senioren oder Schwerbehinderte ist es oftmals schwierig, geeigneten Wohnraum zu finden.

Die Landrat-Lucas-Stiftung vergibt zinsgünstige Darlehen die dabei helfen, die Wohnverhältnisse dieser Personengruppen zu verbessern.



Förderung

Gefördert werden

- Familien mit drei und mehr Kindern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden und nicht älter als 27 Jahre sind,
- Alleinerziehende mit zwei und mehr Kindern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden und nicht älter als 27 Jahre sind,
- junge Eltern, die zum Zeitpunkt der Antragstellung beide das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht länger als 5 Jahre verheiratet sind und zwei Kinder haben,
- Senioren,
- Schwerbehinderte.

Nutzung des Darlehens

Gefördert werden der Bau oder Kauf von Ein- und Mehrfamilienhäusern sowie von Eigentumswohnungen. Für Senioren oder Schwerbehinderte gelten auch Sonderformen wie beispielsweise ambulant betreutes Wohnen. Sie können das Darlehen auch für die Umsetzung sogenannter Sondereinrichtungen verwenden, zum Beispiel für den Einbau von Aufzuganlagen.

Das zu fördernde Objekt muss im Rheinisch-Bergischen Kreis liegen.

Höhe der Darlehen

Alleinerziehende und Familien erhalten einen Grundbetrag von 8.000 Euro. Zusätzlich dazu gibt es für die ersten beiden Kinder je einen Zuschlag von 1.000 Euro. Ab dem dritten Kind beträgt der Zuschlag 1.500 Euro.

Für Senioren und Behinderte ist die Darlehenshöhe auf höchstens 10.000 Euro pro Objekt und Maßnahme begrenzt und darf die tatsächlichen Kosten der Maßnahme nicht überschreiten.

Einzelprojekte können durch die Wohnraumberatung gefördert werden. Informationen dazu geben die Mitarbeitenden der Wohnberatungsstellen in den einzelnen Kommunen.

Darlehensbedingungen

Um ein Darlehen zu erhalten, muss im Vorfeld ein Antrag an das Amt für Wohnungsbauförderung gestellt werden. Dieser kann im Internet unter www.rbk-direkt.de unter dem Stichwort Bauförderung heruntergeladen werden. Die Wohnungsbauförderung prüft, ob die Antragsteller berechtigt sind. Dazu werden verschiedene Aspekte berücksichtigt, beispielsweise auch die Einkommensgrenze.